

## Begründung

### gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gebiet Busse“ der Stadt Emsdetten

(als Bestandteil der Hauptbegründung vom Januar 1965)

#### 1. Allgemeines, Ziel und Zweck der Änderung

Der Bebauungsplan ist seit dem 07.05.1968 rechtsverbindlich. Inhaltlich regelt er die Festsetzung von Wohnbauflächen und deren Erschließung, als auch von Flächen für die Landwirtschaft.

Zur Realisierung der Gesamtplanung „Wohngebiet Hörstingsheide-Bebauungsplan Nr. 21“ und zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 notwendig.

#### 2. Begründung der Planänderung

##### 2.1 Allgemeines

Die östliche Teilfläche des Bebauungsplanes (Flur 5, Flurstück 452, 11.600 qm) ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dieser Bereich ist mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 D „Hörstingsheide/Busse“ identisch.

Durch die 1. Änderung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 auf die als Allgemeines Wohngebiet (WA) gekennzeichnete westliche Teilfläche beschränkt.

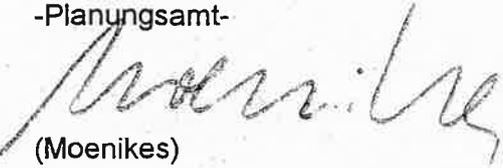
##### 2.2 Festsetzungen

Die Festsetzungen des geänderten Geltungsbereiches bleiben unberührt.

Mit der Änderung des Geltungsbereiches liegt kein Eingriff nach § 8 a BNatSchG vor.

Kosten entstehen mit Ausnahme des Verwaltungsaufwandes nicht.

Emsdetten, den 21.05.1997  
Stadt Emsdetten  
Der Stadtdirektor  
-Planungsamt-

  
(Moenikes)